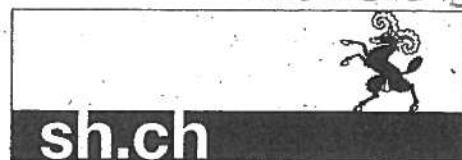


Beschluss vom 13. Dezember 2011



Protokoll-Nr. 43/693

Gemeinde Wilchingen; Genehmigung einer Vereinbarung mit Entschädigung für ein Waldreservat

I.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität werden im Wald gezielt Flächen als Waldreservate ausgeschieden. Im Rahmen der Vereinbarung 2008 - 2011 mit dem Bund für den Programmbereich Biodiversität im Wald wurde als Ziel die Schaffung von Waldreservaten im Umfang von 230 Hektaren vereinbart; 100 Hektaren Naturwaldreservate und 130 Hektaren Sonderwaldreservate.

In einem Naturwaldreservat wird die ungestörte, natürliche Waldentwicklung zugelassen und auf jegliche Holznutzung verzichtet. Waldflächen, die sich frei entwickeln können, sind für viele Tier- und Pflanzenarten, die auf Wald mit alten Bäumen und totem Holz angewiesen sind, äusserst wertvoll. Die Gruppe der totholzbewohnenden Insekten, Pilze, Flechten und anderen Organismen ist sehr artenreich und enthält einen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten.

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz. Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten. In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Für die Sicherstellung des Waldreservates wird eine Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und dem Kanton Schaffhausen abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt für Naturwaldreservate 50 Jahre und für Sonderwaldreservate 30 Jahre. Die Entschädigung des Kantons beträgt für Naturwaldreservate und für Sonderwaldreservate Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr. Dazu kommt eine Entschädigung des Bundes in der Höhe von Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr für Naturwaldreservate und von Fr. ■■■ pro Hektar und Vertragsjahr für Sonderwaldreservate.

II.

Im Gemeindewald Wilchingen soll im Gebiet «Stockerhau» ein Sonderwaldreservat mit einer Fläche von 32.5 Hektaren ausgeschieden werden. Der Gemeinderat Wilchingen hat an der Sitzung vom 7. Juni 2011 dem Vorhaben und dem Vereinbarungsentwurf zugestimmt.

Das Waldreservat wird wie folgt entschädigt:

Sonderwaldreservat «Stockerhau»; Fläche 32.5 Hektaren, Vertragsdauer 30 Jahre

- Kantonsbeitrag Fr. [REDACTED]
- Bundesbeitrag Fr. [REDACTED] -

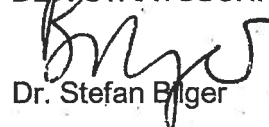
III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Wilchingen über das Sonderwaldreservat «Stockerhau» wird genehmigt.
2. Kantonsforstmeister Bruno Tissi wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. An das Waldreservat wird als Entschädigung ein Kantonsbeitrag von Fr. [REDACTED] (Konto 2341.362.100) und ein Bundesbeitrag von Fr. [REDACTED] (2341.720.0000) ausgerichtet.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wilchingen, 8217 Wilchingen
 - Baudepartement
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Kantonsforstamt

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger

Vereinbarung

zwischen

dem Kanton Schaffhausen,
nachfolgend Kanton genannt,
vertreten durch das Kantonsforstamt

und der Einwohnergemeinde Wilchingen,
nachfolgend Gemeinde genannt,
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend
Sonderwaldreservat "Stockerhau"

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991
Art. 27 des Waldgesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. Februar 1997

2. Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist das 32.5 Hektaren umfassende Waldgebiet Stockerhau gemäss Plan (Anhang 1).

Der Plan ist ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Vereinbarungsbeginn, Vereinbarungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Vereinbarung dauert bis 31. Dezember 2041.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien erstmals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf den 31. Dezember 2041 gekündigt werden.

Erfolgt vor Ablauf der Kündigungsfrist keine Kündigung, sind die Parteien angehalten, eine neue Vereinbarung abzuschliessen.

5. Entschädigung für das Sonderwaldreservat

Für das Sonderwaldreservat erhält die Gemeinde eine einmalige, pauschale Entschädigung von Fr. [] pro Hektar Wald und Vertragsjahr.

Die Entschädigung für das Sonderwaldreservat Stockerhau beträgt Fr. [].

Die Entschädigung wird der Gemeinde im Dezember 2011 ausgerichtet.

6. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt im Auftrag des Kantons die zur Erfüllung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen aus. Sie verzichtet auf Eingriffe, die den Schutzzielen widersprechen, wie z.B. die Erstellung von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen

Die Gemeinde meldet dem Kantonsforstamt grössere Schadenereignisse im Sonderwaldreservat.

7. Aufgaben des Kantons

Der Kanton legt nach Anhörung der Gemeinde die Schutzziele (Anhang 2) fest. Die Schutzziele sind ein integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Kanton richtet der Gemeinde eine einmalige Entschädigung gemäss Ziffer 5 aus. Die ausgeführten periodischen Massnahmen entschädigt der Kanton gemäss Ziffer 8.

Der Kanton sorgt für Besucher vor Ort für eine Information über das Sonderwaldreservat.

8. Entschädigung für ausgeführte Massnahmen

An die Aufwendungen der im Auftrag des Kantons ausgeführten Massnahmen werden die beitragsberechtigten Kosten entschädigt. Die Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird jeweils für eine Periode von 4 Jahren durch das Kantonsforstamt festgelegt.

9. Einschränkungen

Die Vereinbarung enthält neben den Auflagen gemäss Ziffer 6 keine weiteren Einschränkungen. So werden insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes und die Jagd nicht eingeschränkt.

Namens des Gemeinderates
Wilchingen

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wilchingen, 10.1.2012

Namens des Kantons Schaffhausen
(RRB Nr. 43/693 vom 13. 12. 2011)

Der Kantonsforstmeister:

B. Tulli

Schaffhausen, 20. 12. 2011

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Je eine original unterzeichnete Ausfertigung erhalten die Gemeinde und das Kantonsforstamt.

Beilagen:

- Anhang 1, Plan 1 : 5'000
- Anhang 2, Schutzziele

8 8

Vereinbarung betreffend Sonderwaldreservat Stockerhau

Anhang 2 Schutzziele

Zweck

Sonderwaldreservate dienen dem Artenschutz.

Für wärme- und lichtbedürftige Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere lichte Wälder und eichenreiche Laubmischwälder von grosser Bedeutung. Solche Lebensräume sind heute selten.

In Sonderwaldreservaten werden gezielt ausgewählte Flächen in einen für seltene Arten günstigen Zustand bezüglich Wärme und Licht gebracht. Die Erhaltung solcher Lebensraumbedingungen setzt voraus, dass periodisch Pflegeeingriffe ausgeführt werden. Von solchen Massnahmen profitieren insbesondere Reptilien, Amphibien, Insekten, Orchideen und Felsenpflanzen.

Angaben zum Sonderwaldreservat

Fläche: 32.5 ha

Beschreibung

Mischbestände mit Buchen, Eichen, Ahorn, Fichten und Föhren. Alter. 90- bis 160 Jahre. Die Waldbestände sind Lebensraum des Mittelspechtes. Die zahlreichen Bohnerzlöcher sind wertvoll als Amphibienlaichgewässer und als Lebensraum für Insekten.

Schutzziele

- Förderung des Mittelspechtes
- Förderung von Amphibien
- Erhaltung der von Bohnerzgruben geprägten Waldlandschaft

Massnahmen

- Schaffung von dauerhaft lichten Wäldern
- Erhaltung und Förderung der Eichen
- Erhaltung und Förderung von wasserführenden Bohnerzgruben

